

Beschlussvorlage für die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten
am 20./21.05.2022

Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen

Zum 01.01.2023 wird das Kreiskirchenamt für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen auf den durch die Kreissynoden der beiden Kirchenkreise im Jahr 2020 gegründeten Kirchenkreisverband übergehen. Die Gründung des Kirchenkreisverbandes wurde aufgrund des neuen Verwaltungsorganisationsgesetzes in der EKvW notwendig, da unser Kreiskirchenamt ein sog. „kirchenkreisübergreifendes Verwaltungsamt“ ist und dieses, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023, nur in einer solchen Weise nicht umsatzbesteuerte Verwaltungsleistungen für beide Kirchenkreise und deren angeschlossene Körperschaften erbringen kann.

Die in der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten am 03.07.2010 verabschiedete kirchenrechtliche Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen ist damit mit Ablauf des 31.12.2022 durch unsere beiden Kreissynoden außer Kraft zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten beschließt die Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen in der Fassung vom 12. Juni, 3. Juli 2010 zum 31.12.2022.

Recklinghausen, 07.04.2022/jb

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
zur Errichtung des Kreiskirchenamtes
für die Ev. Kirchenkreise
Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen**

Vom 12. Juni, 3. Juli 2010

(KABl. 2010 S. 287)

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Anstellungsträgerschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Leitung
- § 5 Verwaltungsausschuss
- § 6 Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter
- § 7 Finanzierung
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) ¹Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wird für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen ein gemeinsames Kreiskirchenamt eingerichtet.

²Es führt den Namen Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.

³Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Recklinghausen mit einer ständigen Verwaltungsstelle in Gladbeck.

(2) Das Kreiskirchenamt führt das Siegel des jeweiligen Kirchenkreises mit Beizeichen.

§ 2

Anstellungsträgerschaft

(1) Der Ev. Kirchenkreis Recklinghausen ist der Anstellungsträger für die Mitarbeitenden des gemeinsamen Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden beschlossenen Stellenplanes.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten bedürfen der Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Recklinghausen im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

(3) Die Berufung der Verwaltungsleitung und die Regelung über deren Stellvertretung erfolgt durch den Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte für die Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen und ihrer Kirchengemeinden und Verbände.

(2) Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden.

(3) Dem Kreiskirchenamt können weitere Aufgaben durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kreissynodalvorstände nach Anhörung durch den Verwaltungsausschuss übertragen werden.

§ 4

Leitung

Für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet und eine Verwaltungsleiterin oder ein Verwaltungsleiter bestellt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) die Superintendentinnen oder die Superintendenten der Kirchenkreise,
- b) je zwei weitere Mitglieder der Kreissynodalvorstände,
- c) die Verwaltungsleitung.

Die stellvertretenden Verwaltungsleitungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Fachaufsicht über das Kreiskirchenamt,
- b) Festlegung von Einzelheiten der Organisation und Aufstellung der Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes,
- c) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden, sowie Aufteilung und Zuordnung der Kosten,
- d) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen oder den Kreissynoden vorbehalten sind,
- e) Entscheidung über die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten des Kreiskirchenamtes im Rahmen des Stellenplanes.

(4) ¹Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. ²Die Superintendentinnen oder Superintendenten vertreten sich gegenseitig.

³Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Ausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung² über die Geschäftsführung für das Presbyterium sinngemäß.

(5) Der Verwaltungsausschuss kann die Vorsitzenden der für die Verwaltung zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 6

Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

(1) ¹Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. ²Für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter wird eine Stellvertretung bestellt.

(2) Die Verwaltungsleitung hat

- a) die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorzubereiten und auszuführen,
- b) die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden zu erledigen; sie oder er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden,
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hinsichtlich dieser Geschäfte obliegt ihr oder ihm auch die Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 111 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenordnung. Ausgenommen sind die Geschäfte, die durch Gesetze, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind,
- d) die Geschäftsverteilungs- und Organisationsbefugnis für das Kreiskirchenamt, sofern diese Befugnisse auf Grund dieser Vereinbarung und der Geschäftsordnung nicht dem Verwaltungsausschuss obliegen.

§ 7

Finanzierung

¹Die für die Arbeit des Kreiskirchenamtes erforderlichen Finanzmittel werden von den Kirchenkreisen im Rahmen der von den Kreissynoden beschlossenen Haushaltspläne bereitgestellt.

²Der Haushalt für das Kreiskirchenamt ist als Sonderhaushalt des Haushaltes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zu führen.

§ 8³

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. ²Sie kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden; erstmals zum 31. Dezember 2013.

(2) ¹Bei Beendigung dieser Vereinbarung nehmen beide Vertragspartner ihre Verwaltungsgeschäfte wieder eigenständig wahr. ²Die Mitarbeitenden werden entsprechend ihren Aufgaben den beiden Kirchenkreisen zugeordnet.

² Nr. 1.

³ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Oktober 2010.

(3) ¹Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung vom 6. Juli 2002 über die gemeinsame Geschäftsführung für die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten außer Kraft.